Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 34 AS 1236/18

Sozialgericht Berlin

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin,
Az.: 230/18,

gegen

Jobcenter

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 34. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 09. Mai 2019 durch die Richterin am Landessozialgericht Gorgels als Berichterstatterin für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird festgestellt, dass das als Gerichtsbescheid bezeichnete Schriftstück des Sozialgerichts Berlin vom 30. Mai 2018 keine wirksame Entscheidung über die Klagen vom 21. Oktober 2015 sowie 12. Februar 2016 ist.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens bleibt dem Sozialgericht Berlin vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Am 21. Oktober 2015 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Berlin (SG) Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 26. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2015, mit welchem dieser die Überprüfung einer per Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung (EV-VA) vom 12. Januar 2015 (Zeitraum vom 12. Januar bis zum 11. Juli 2015) abgelehnt hatte, erhoben und die Aufhebung sowohl des Überprüfungsbescheides als auch des EV-VA begehrt. Die Klage ist unter dem Aktenzeichen registriert worden.

Auf der Grundlage dieses EV-VA minderte der Beklagte mit Bescheiden vom 11. November 2015 das Arbeitslosengeld II des Klägers für die Zeit vom 01. Dezember 2015 bis zum 29. Februar 2016 um monatlich 30% des maßgebenden Regelbedarfs, mithin 119,70 € monatlich, hob die vorangegangenen Bewilligungsbescheide vom 26. Mai 2015 und 06. November 2015 insoweit auf und bewilligte Leistungen für Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Minderung. Mit Änderungsbescheid vom 29. November 2015 berücksichtigte der Beklagte auch für die Monate Januar und Februar 2016 die mit Bescheid vom 11. November 2015 verfügte Minderung des Arbeitslosengeldes II. Den gegen die Bescheide vom 11. November 2015 erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2016 als unbegründet zurück.

Mit der hiergegen am 12. Februar 2016 erhobenen Klage hat der Kläger die Aufhebung der genannten Bescheide und Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in voller Höhe für die Zeit vom 01. Dezember 2015 bis zum 29. Februar 2016 begehrt. Nachdem der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 08. März 2016 für den Monat Februar 2016 Leistungen in voller Höhe bewilligt hatte, haben die Beteiligten den Rechtsstreit im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2016 insoweit für erledigt erklärt. In diesem Termin hat der Kammervorsitzende den Kläger zu seinem Lebenslauf und seinen Bewerbungsbemühungen befragt. Außerdem hat das SG nach Anhörung der Beteiligten das Verfahren S durch Beschluss zu dem hiesigen Verfahren hinzuverbunden. Der Klägerbevollmächtigte hat weiteren Vortrag zur Frage eines hinreichenden individuel-

len Förderkonzepts sowie zu Bewerbungsbemühungen im Januar 2015 angekündigt, woraufhin die Sache durch Beschluss vertragt worden ist.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 23. November 2016 mitgeteilt hatte, dass weiterer Vortrag nicht erfolgen werde, hat das SG die Beteiligten mit Schreiben vom 05. Oktober 2017 (dem Kläger zugestellt am 17. Oktober 2017) zu seiner Absicht, über die Klage durch Gerichtbescheid gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden, angehört. Mit weiterem Schreiben vom 01. Dezember 2017 (dem Kläger zugestellt am 05. Dezember 2017), hat das SG dem Kläger, der unter dem 08. November 2017 erklärt hatte, er sei mit dem Erlass eines Gerichtsbescheides nicht einverstanden, da der Sachverhalt nicht geklärt sei, eine weitere Frist von vier Wochen zur ergänzenden Darlegung des Sachverhalts bzw. zur Benennung von Beweismitteln eingeräumt. Nachdem der Kläger hierauf nicht reagiert hatte, hat das SG einen Gerichtsbescheid formuliert.

Das in der Gerichtsakte abgeheftete maschinengeschriebene Exemplar des Gerichtsbescheides enthält kein Rubrum. In der rechten oberen Ecke ist handschriftlich geschrieben. Unter der Überschrift „Gerichtsbescheid" findet sich ein Tenor, wonach die Klagen abgewiesen werden und die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben. Dieser Tenor ist mit dem Datum 30. Mai 2018 versehen und von dem Kammervorsitzenden eigenhändig unterschrieben. Nach der Unterschrift folgen Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie eine Rechtsmittelbelehrung, unter welcher maschinengeschrieben der Name des Kammervorsitzenden gedruckt ist. Die „Vfg. vom 30.05.2018" ist dem Kläger mittels Zustellungsurkunde am 06. Juni 2018 zugestellt worden. Dem Beklagten ist eine „Ausfertigung des Gerichtsbescheids vom 30.05.2018" gegen Empfangsbekenntnis am 07. Juni 2018 zugestellt worden.

Am 05. Juli 2018 ist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die gegen diesen Gerichtsbescheid gerichtete Berufung des Klägers eingegangen. Mit am 07. September 2018 eingegangenem Schreiben vom 06. September 2018 hat der Kläger zudem Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, soweit mit dem Gerichtsbescheid die Klage (ehemals) gegen die Minderung des Arbeitslosengeldes II in den Monaten Dezember 2015 und Januar 2016 abgewiesen worden ist.

Nach Zulassung der Berufung insoweit (Beschluss des Senats vom 14. November 2018 zu dem Aktenzeichen L 34 AS 1666/18 NZB) hat die Berichterstatterin den Beteiligten mit Schreiben vom 26. November 2018 mitgeteilt, dass das in der Gerichtsakte befindliche Original des Gerichtsbescheids vom 30. Mai 2018 keine Originalunterschrift des zur Entscheidung berufenen Richters ausweise. Soweit lediglich der Tenor unterschrieben sei, reiche dies nicht aus, um den Anforderungen der §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 134 Abs. 1 SGG gerecht zu werden. Die Unterschrift müsse im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung geleistet sein und somit sowohl Tatbestand und Entscheidungsgründe als auch die Rechtsmittelbelehrung beurkunden. Es dürfte sich daher bei der vorliegenden Entscheidung des Sozialgerichts lediglich um einen Entwurf handeln, weshalb das LSG auf die Berufung des Klägers allenfalls feststellen könnte, dass es sich bei dem als Gerichtsbescheid bezeichneten Schriftstück vom 30. Mai 2018 nicht um einen Gerichtsbescheid handele. Der Rechtsstreit wäre dann weiter beim Sozialgericht anhängig.

Die Beteiligten haben auf Anforderung des Senats Kopien der ihnen zugestellten Abschriften des Gerichtsbescheides übersandt.

Der Kläger beantragt,

> festzustellen, dass das als Gerichtsbescheid bezeichnete Schriftstück des Sozialgerichts Berlin vom 30. Mai 2018 keine wirksame Entscheidung über die Klagen ist.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich im Termin zur Erörterung des Sachverhalts vom 08. Mai 2019 mit einer Entscheidung der bestellten Berichterstatterin anstelle des Senats ohne mündliche Verhandlung durch Urteil nach §§ 155 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4, 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht (§ 151 SGG) eingelegte Berufung ist – nach Zulassung durch den Senat mit Beschluss vom 14. November 2018 - statthaft (§ 143 SGG). Ausgehend von dem zuletzt gestellten Feststellungsantrag des Klägers ist sie auch begründet.

Bei dem mit der Berufung angegriffenen Gerichtsbescheid handelt es sich nicht um eine der Rechtskraft fähige Entscheidung des SG, sondern lediglich um einen Nicht- oder Scheingerichtsbescheid, der mit der Berufung nur insoweit angegriffen werden kann, als es um die Beseitigung des Anscheins geht, dass ein der Rechtskraft fähiger Gerichtsbescheid erlassen worden ist.

Gemäß dem für Urteile geltenden § 134 Abs. 1 SGG, der nach § 105 Abs. 1 Satz 3 SGG auf Gerichtsbescheide entsprechend anwendbar ist, ist der Gerichtsbescheid vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn das in der Gerichtsakte befindliche Original des Gerichtsbescheids vom 30. Mai 2018 trägt keine Originalunterschrift des zur Entscheidung berufenen Richters. Soweit sich unter dem Tenor eine Originalunterschrift des Kammervorsitzenden findet, reicht dies nicht aus, um den Anforderungen der §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 134 Abs. 1 SGG gerecht zu werden (vgl. BSG, Beschluss vom 03. August 2016 – B 6 KA 5/16 B – juris Rn. 25), vielmehr muss die Unterschrift im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung geleistet sein und somit sowohl Tatbestand und Entscheidungsgründe als auch die Rechtsmittelbelehrung beurkunden.

Der Senat kann auch ausschließen, dass das SG versehentlich das Original des Gerichtsbescheides an einen der Beteiligten übersandt hat. Denn nach den von den Beteiligten vorgelegten Fotokopien haben sie jeweils nur eine beglaubigte Abschrift

des Gerichtsbescheides erhalten, die lediglich eine Unterschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, nicht jedoch eine Unterschrift des zuständigen Richters aufweist.

Dass der Name des Richters in dem in der Gerichtsakte befindlichen Exemplar des Gerichtsbescheides maschinenschriftlich unter die Rechtsmittelbelehrung gesetzt worden ist, trägt den Anforderungen an eine Unterschrift nicht ausreichend Rechnung. Die Unterschrift des Richters soll u.a. dafür bürgen, dass die Formel des schriftlichen Urteils/des Gerichtsbescheides mit der getroffenen Entscheidung übereinstimmt. Deshalb ist es für die Beteiligten nicht nur wichtig zu wissen, wer das Urteil/den Gerichtsbescheid unterzeichnet hat, sondern auch, ob es überhaupt unterzeichnet ist (vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 1981 – 2 RU 37/80 – juris). Das Urteil/der Gerichtsbescheid muss zur ausreichenden Kennzeichnung der Identität deshalb den individuellen, d.h. handschriftlichen, sich als Namensunterschrift darstellenden Schriftzug des Richters enthalten (BSG, Urteil vom 04. Juni 1975 – XI RA 189/74 – juris).

Damit handelt es sich bei der hier vorliegenden Entscheidung lediglich um einen Entwurf, verglichen mit dem Entwurf eines Urteils, das noch nicht verkündet ist, weil es an der auf die Setzung eines Rechtsakts gerichteten Willensäußerung des Richters fehlt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Januar 1985 – 2 BvR 498/84 – juris). Demgemäß entfaltet der Gerichtsbescheid vom 30. Mai 2018 rechtlich keine Wirkung. Eine solche Wirkung kann im laufenden Berufungsverfahren auch nicht etwa dadurch hergestellt werden, dass der aus dem Rubrum ersichtliche Richter die Unterschrift nachholt. Denn die Unterschrift ist gerade Voraussetzung dafür, dass der nicht in mündlicher Verhandlung verkündete Gerichtsbescheid durch die (hier fehlerhafterweise dennoch erfolgte) Zustellung nach § 105 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 133 Satz 1 SGG Wirksamkeit erlangen kann.

Die Klageverfahren sind damit weiterhin bei dem SG anhängig, das nunmehr eine formwirksame Entscheidung über das Begehren des Klägers zu treffen haben wird. Um dem Kläger ausreichenden Schutz zu geben, kann er mit seiner Berufung den von dem Nicht- oder Scheingerichtsbescheid ausgehenden Anschein beseitigen lassen, dass bereits ein der Rechtskraft fähiger Gerichtsbescheid erlassen worden ist. Diesem Anliegen wird in ausreichendem Maße bereits durch die bloße Feststellung

Rechnung getragen, dass das als Gerichtsbescheid bezeichnete Schriftstück des Sozialgerichts keine wirksame Entscheidung über die am 21. Oktober 2015 sowie 12. Februar 2016 erhobenen Klagen ist.

Das SG wird auch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden haben.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.